

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Buchholz (Ww.)

vom 22. Dezember 2006

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Buchholz/Ww. hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller/die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller/die Antragstellerin.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 3.12.2001 außer Kraft.

Buchholz/Ww., den 22. Dezember 2006
Ortsgemeinde Buchholz (Ww.)

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt
Buchholz (Ww.), den 22. Dezember 2006
Ortsgemeinde Buchholz/Ww.

Wallau, Ortsbürgermeisterin

Wallau, Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 30 Jahren für

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 400,00 Euro |
| b) eine Doppelgrabstätte | 750,00 Euro |

II. Erwerb des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 30 Jahren

- | | |
|--|-------------|
| a) eine Urneneinzelgrabstätte | 250,00 Euro |
| b) eine Urnendoppelgrabstätte | 500,00 Euro |
| b) eine Urne als Zusatz in eine Wahlgrabstätte | 150,00 Euro |

III. Inanspruchnahme einer anonymen Urnengrabstätte

Überlassung einer Urnengrabstätte für eine Nutzungszeit von 15 Jahren

120,00 Euro

IV. Inanspruchnahme einer Reihengrabstätte (keine Verlängerung möglich)

Überlassung einer Reihengrabstätte für eine Nutzungszeit von 30 Jahren für

- | | |
|--|-------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 Euro |
| a) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 Euro |

V. Verlängerung des Nutzungsrechts für

- | | |
|--|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr | 15,00 Euro |
| b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr | 30,00 Euro |
| c) eine Urneneinzelgrabstätte pro Jahr | 15,00 Euro |
| d) eine Urnendoppelgrabstätte pro Jahr | 30,00 Euro |

maximal 30 Jahre

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 5 Tagen	95,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	20,00 Euro
c) einer Urne bis zu 10 Tagen	95,00 Euro
d) für jeden weiteren Tag	20,00 Euro

VII. Einebnung von Grabstätten

a) Kinder- und Urnengrabstätten	65,00 Euro
b) Einzelgrabstätte	95,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	185,00 Euro
d) Dreiergrabstätte	280,00 Euro

VIII. Gebühr für die frühzeitige Einebnung einer Grabstätte

a) Frühzeitige Einebnung einer Einzelgrabstätte	100,00 Euro
a) Frühzeitige Einebnung einer Doppelgrabstätte	200,00 Euro

IX. Genehmigungsgebühr für die Bestattung nicht in der Gemeinde lebender Personen

Das zu entrichtende privatrechtliche Entgelt entspricht einem 100 %igen Aufschlag der anfallenden Gebühren, ausgenommen der Grabherstellungsgebühr.

X. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die durch das Ausgraben und Umbetten von Leichen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

XI. Sonstige Gebühren

Evtl. sonst anfallende durch besondere Umstände hervorgerufene und nicht durch die Gebührensatzung geregelte Kosten sind auf Grund von Einzelnachweisen durch die Gebührenschuldner zu erstatten.